

1. Entgegennahme von Spargeldern

Die Hypothekarbank Lenzburg AG nimmt Spargelder entgegen.

2. Sparkonten

Die Bank bietet verschiedene Arten von Sparkonten an, welche sich durch unterschiedliche Verzinsungen und Rückzugsmöglichkeiten auszeichnen.

3. Bonuskonto

Das Bonuskonto ist als längerfristige Anlagemöglichkeit mit entsprechenden Rückzugsmöglichkeiten und einer höheren Verzinsung ausgestattet. Nebst einem Basiszins wird Ende Jahr ein zusätzlicher Bonus ausgeschüttet, sofern die besonderen Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Bank hat das Recht, sowohl den Basiszinssatz als auch den Bonus nach einer Vorankündigung und der Wahrung einer angemessenen Frist an die gegebene Marktsituation anzupassen. Änderungen werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

4. Einschränkungen

Die Bank hat das Recht, die Anzahl von Sparkonten pro Person zahlenmässig zu begrenzen oder die Benutzung bestimmter Kategorien von Sparkonten auf gewisse Personenkreise zu begrenzen.

5. Einzahlungen und Rückzüge

Bei allen HBL-Geschäftsstellen können Einzahlungen und Rückzüge vorgenommen werden. Bei Rückzügen ab dem Sparheft muss grundsätzlich das Heft vorgewiesen werden. Einmal jährlich soll das Sparheft nach Zinsabschluss der Bank zum Zinsnachtrag eingereicht werden. Unter ausserordentlichen Umständen kann die Bank die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen vorübergehend begrenzen oder einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Bei Saldierung wird das Heft durch die Bank gelocht und dem Kunden ausgehändigt.

6. Besondere Vertragsbestimmungen

Zinssatz, Mindestguthaben, Maximalguthaben, Rückzugsmöglichkeiten und Kündigungsfristen werden für jede Kategorie von Sparguthaben durch die Bank festgelegt. Die Bank ist berechtigt, diese Bestimmungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Die jeweils gültigen Bestimmungen sind in Prospekten, in Schalterräumen, im Internet oder in anderen Publikationen ersichtlich.

7. Kündigungen von Guthaben

Der Berechtigte kann jederzeit schriftlich oder mündlich Sparguthaben kündigen. Während einer hängigen Kündigung kann keine weitere Kündigung ausgesprochen werden. Wird ein gekündigter Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen seit Ablauf der Kündigungsfrist bezogen, so fällt die Kündigung dahin.

Die Bank ihrerseits kann Sparguthaben jederzeit unter Wahrung einer 30-tägigen Kündigungsfrist kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenem Brief. Von Seiten der Bank gekündigte Guthaben müssen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr weiter verzinst werden.

8. Rückzüge ohne vorherige Kündigung

Die Bank kann einen Rückzug eines Sparguthabens ohne vorherige Kündigung durch den Kunden zulassen, wobei sie berechtigt ist, eine sogenannte Nichtkündigungskommission geltend zu machen.

9. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Sparkontoinhabers im Rahmen der üblichen Sorgfalt. Bei Sparheften ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vorweiser und dessen Legitimation zu prüfen. Bei einem allfälligen Missbrauch eines Sparheftes lehnt die Bank jede Haftung ab.

10. Zinsbedingungen

Sparguthaben werden ab dem Einzahlungs- bis zum Rückzahlungstag verzinst. Die Bank hat das Recht, nicht nur Zinssatzänderungen vorzunehmen, sondern auch die Verzinsung je nach Höhe des Guthabens abzustufen. Der Zins wird jährlich zum Kapital geschlagen.

11. Verpfändung oder Abtretung von Sparheftguthaben

Werden Sparheftguthaben abgetreten oder verpfändet, so ist nebst einer schriftlichen Abtretungs- oder Verpfändungserklärung das Sparheft an den Pfandnehmer zu übergeben.

12. Verlust eines Sparheftes

Der Verlust eines Sparheftes muss der Bank unverzüglich mitgeteilt werden. Kommt das vermisste Heft nicht zum Vorschein, so ist es auf Kosten des Kunden kraftlos zu erklären. Die Bank ist berechtigt, Guthaben auf vermissten Heften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszusahlen. Sie kann die Beglaubigung von Unterschriften verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.

13. Verrechnung

Die Bank ist berechtigt, Sparguthaben jederzeit mit ihren Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Begünstigten oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

14. Änderungen, Publikation und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche bisherigen Bestimmungen und tritt per sofort in Kraft. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.